

Paper-ID: VGI_197501



Vermessungsgesetz: novelliert!

Friedrich Hrbek ¹

¹ Ministerialsekretär, Bundesministerium für Bauten und Technik, A-1010 Wien, Regierungsgebäude

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **63** (1), S. 1–2

1975

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Hrbek_VGI_197501,  
Title = {Vermessungsgesetz: novelliert!},  
Author = {Hrbek, Friedrich},  
Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u00}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {1--2},  
Number = {1},  
Year = {1975},  
Volume = {63}  
}
```



ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN UND PHOTOGRAMMETRIE

Herausgegeben vom
Österreichischen Verein für Vermessungswesen und Photogrammetrie

Offizielles Organ
des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Gruppen f. Vermessungswesen)
und der österreichischen Kommission für die Internationale Erdmessung

SCHRIFTLEITUNG:
ao. Prof. W. Hofrat i. R. Dipl.-Ing. Dr. techn. Josef Mitter
o. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans Schmid
o. Prof. Dr. phil. Wolfgang Pillewizer
o. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Helmut Moritz

Nr. 1

Baden bei Wien, Mai 1975

62. Jg.

Vermessungsgesetz novelliert!

Das Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz sowie das Luftfahrtgesetz geändert werden, ist vom Nationalrat am 20. März 1975 beschlossen worden und wird am 1. Juli 1975 in Kraft treten.

Durch dieses Bundesgesetz wird den seit dem Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen. Insbesondere wird die Möglichkeit eröffnet, unter vereinfachten Bedingungen alle jene Grundstücke in den Grenzkataster überzuführen, die von Teilungen in Katastralgemeinden, in denen das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung des Grenzkatasters eingeleitet ist, betroffen sind.

Dieses Verfahren ist in den vergangenen sechs Jahren bereits in rund 1200 Katastralgemeinden eingeleitet worden. Als notwendige Voraussetzung hiezu hat der Bundesvermessungsdienst in diesem Zeitraum rund 70000 Festpunkte geschaffen.

Die Neufassung der §§ 17 und 18a sieht nunmehr ein Verfahren vor, welches sicherstellt, daß in Hinkunft der größte Teil aller technisch einwandfreien Pläne zum Zwecke der grundbücherlichen Teilung auch als Grundlage für die Überführung der betroffenen Grundstücke vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster dienen wird.

In der Neuformulierung des § 17 wird vorgesehen, daß künftig in einer Katastralgemeinde, in der das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist, Grundbuchsbeschlüsse nach einer sonstigen Grenzvermessung, soweit die Grenzen der Grundstücke zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt wurden und Einvernehmen der Anrainer über den Grenzverlauf besteht, nur mehr im Grenzkataster durchgeführt werden.

Der neue § 18a regelt die Vorgangsweise in jenen Fällen, in denen Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke nicht beigebracht wurden. In solchen Fällen soll künftig nicht mehr den betreffenden Eigentümern eine Kopie des Planes übermittelt werden, sondern ihnen Gelegenheit gegeben werden, innerhalb

von vier Wochen den Plan unter der fachkundigen Beratung eines Vermessungsbeamten im Vermessungsamt einzusehen und dann gegebenenfalls Einwendungen zu erheben. Diese Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, daß solche Pläne für Personen, die nicht die notwendige Sachkenntnis aufweisen, schwer oder gar nicht lesbar sind und entspricht überdies der bewährten Regelung in anderen Rechtsbereichen, wie etwa dem Baurecht.

Diese Bestimmungen stellen den Kern der Novelle dar und lassen eine wesentliche Beschleunigung der Umwandlung des Grundsteuerkatasters in den Grenzkataster erwarten.

Die meisten der übrigen Änderungen gehen auf Anregungen der verschiedensten Vermessungsbefugten zurück, bringen Verfahrenserleichterungen mit sich und dienen so dem Hauptzweck der Novelle, die Neuanlegung des Grenzkatasters zu beschleunigen, ohne an den Grundsätzen der Neuordnung der Landesvermessung Änderungen durchzuführen.

Friedrich Hrbek

Zur gravimetrischen Bestimmung von Trennflächen der Dichte im Gebirge

Von *Bruno Bauer*, Innsbruck*)

Zusammenfassung

Im Gebirge wird ein digitales Geländemodell erstellt, das nach Möglichkeit aus liegenden unendlichen Prismen besteht. Die untere Begrenzung ist zunächst eben.

Schweremesspunkte am Rand der gesuchten Störung dienen zur Einpassung des Meßprofils und führen zu einem parabolischen unteren Abschluß des Modells. Aus den Anomalien als Differenz zwischen Messung und Modellschwere kann eine Trennfläche der Dichte unterhalb der Meßpunkte berechnet werden.

Summary

For mountainous regions we build up a digital terrain model using horizontal infinite prisms. For the present the lower limitation shall be plane.

Measuring points on the edges of the searched disturbance serve to fit in the gravity profile and result in a parabolic lower limitation of the model. From the anomalies which are differences between gravity measuring and model we can compute a surface of density contrast beyond the measuring points.

1. Einleitung

Von *I. R. Qureshi* und *H. G. Mula* wurde 1971 in [2] eine Methode angegeben, Trennflächen der Dichte unterhalb ebener Meßflächen mittels Iteration zu bestimmen. Die Beispiele aus Afrika zeugen von der Anwendbarkeit in Großräumen.

Bei Bestimmung lokaler Störungen im kuperten Gelände wird jedoch die in diesem Artikel offensichtlich verwendete Bouguer-Anomalie mit bedeutenden Fehlern von seiten der Topographie belastet sein. Es soll nun versucht werden, durch Anlage

*) Diese Arbeit entstand am Institut für Vermessungswesen und Photogrammetrie der Universität Innsbruck in Zusammenarbeit mit der Alpinen Forschungsstelle Obergurgl (AFO).